



Statuten

Eidgenössischer Jodlerverband
Ausführungsbestimmungen im Anhang

Ausgabe 2026, Fassung vom 16. Januar 2024

I. Name und Sitz

Art. 1

¹Unter dem Namen «Eidgenössischer Jodlerverband» (EJV) besteht ein Verband (Verein) im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidiums.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

¹Die Bestrebungen des Verbandes sind die Erhaltung, Pflege und Förderung des schweizerischen Brauchtums Jodeln, Alphorn- und Büchelblasen und Fahnenschwingen.

²Die aktive Nachwuchsförderung ist ein zentrales Anliegen des EJV.

³Alle drei Jahre findet ein Eidgenössisches Jodlerfest statt.

⁴Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

¹Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Mitgliedern von Nachwuchs- und Auslandgruppen (ohne Stimmrecht)

²Die Mitglieder des EJV sind die Mitglieder der fünf Unterverbände:

- a) Bernisch-Kantonaler Jodlerverband (BKJV)
- b) Zentralschweizerischer Jodlerverband (ZSJV)
- c) Nordostschweizerischer Jodlerverband (NOSJV)
- d) Nordwestschweizerischer Jodlerverband (NWSJV)
- e) Westschweizerischer Jodlerverband / Association Romande des Yodleurs (WSJV-ARY)

³Personen, die im Ausland wohnen, können direkt Mitglied im EJV werden.

⁴Die Mitgliedschaft ist möglich ab dem Jahr, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.

⁵Die Anmeldung ist über das offizielle Aufnahmeformular zu tätigen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des jeweiligen Unterverbandes (UV), bzw. der Zentralvorstand (ZV).

⁶Einzelmitglieder können sich in Gruppen oder Vereinigungen zusammenschliessen. Diese müssen in der Datenbank des EJV entsprechend erfasst werden.

⁷Mitglieder von Nachwuchs- und Auslandgruppen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 4 Ehrungen:

¹Personen, welche sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung (DV) zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

²Mitglieder mit 25-jähriger Verbandszugehörigkeit werden zu Veteranen ernannt.

³Mitglieder mit 50-jähriger Verbandszugehörigkeit werden zu Ehrenveteranen ernannt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹Der Austritt ist auf Ende eines Verbandsjahres möglich. Der Austritt ist bis am 31. Dezember per Post oder per E-Mail dem UV oder dem EJV mitzuteilen.

²Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem EJV oder den Unterverbänden nicht nachkommen, bzw. deren Interessen zuwiderhandeln, können vom jeweiligen UV ausgeschlossen werden.

³Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die entsprechende DV weiterziehen.

⁴Wer rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 7 Unterverbände

¹Die UV organisieren sich im Rahmen der EJV-Statuten als eigenständige Verbände (Vereine).

²Die UV-Statuten sind auf die Übereinstimmung mit den EJV-Statuten und Reglementen durch den ZV zu prüfen und zu genehmigen.

³Über die Bildung von neuen UV, gemäss Art. 3, entscheidet die DV des EJV.

IV. Mittel

Art. 8 Finanzen

¹Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der EJV über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art;

²Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die DV festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus: Beitrag EJV, Beitrag UV und Kommunikationsbeitrag.

³Das Inkasso erfolgt zentral durch den EJV.

⁴Ehren- und Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

V. Organe

Art. 9

¹Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Revisionsstelle

VI. Organisation

Art. 10

¹Das Verbandsjahr des EJV dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

²Die DV findet in der Regel im ersten Quartal statt .

³Die Einladung inkl. Traktanden, Anträge des Vorstandes und Beilagen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin direkt an die gewählten Delegierten des EJV.

⁴Anträge von Mitgliedern sind bis 31. Dezember an den jeweiligen Vorstand des UV zHd. der DV des UV zu richten.

⁵Anträge des UV an die DV des EJV, die nicht die Traktandenliste betreffen, sind bis zum 1. März einzureichen.

⁶Der ZV oder 1/5 der Delegierten der UV können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen DV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 11

¹Delegiertenversammlung: Das beschlussfassende und oberste Organ des Verbandes ist die DV. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Zentralvorstandes
- e) Wahl des Zentralpräsidiums
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Genehmigung Reglement für das Inkassowesen und die Harmonisierung
- j) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- k) Ernennungen
- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Änderung der Statuten
- n) Änderungen des Reglements für das Inkassowesen und die Harmonisierung
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 12

¹Stimmberechtigt an der DV des EJV sind:

- a) Mitglieder des Zentralvorstandes
- b) 1 Delegierter je 80 Einzelmitglieder

²Die Delegierten für die EJV-DV werden von der UV-DV gewählt. Die UV regeln das Nominations- und Wahlverfahren der Delegierten in ihren Statuten.

³Alle Delegierten haben eine Stimme.

Art. 13

¹Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.

²Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse offen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

³Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

⁴Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

⁵Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Art. 14 Zentralvorstand (ZV)

¹ Der ZV setzt sich zusammen aus:

- a) dem Zentralpräsidium
- b) den Präsidien der Unterverbände (UV)
- c) den Präsidien der Fachkommissionen (FK) Jodeln, Alphorn- und Büchelblasen und Fahnenschwingen
- d) dem Zentralsekretariat (ZS) (mit beratender Stimme)

²Die Wahl des Zentralpräsidiums erfolgt durch die DV. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴Der ZV verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁵Der ZV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verband nach aussen und setzt die Entscheidungen der DV um
- b) schliesst den Vertrag für die Eidgenössischen Jodlerfeste ab
- c) erlässt die Rahmenbedingungen zur Durchführung von Jodlerfesten
- d) erlässt ein Geschäftsreglement

- e) entwickelt die Verbandsstrategie
- f) ist verantwortlich für das Rechnungswesen und erstellt das Verbandsbudget
- g) akquiriert und pflegt Sponsoren
- h) bestimmt das offizielle Verbandsorgan und wählt die Redaktion
- i) beantragt die Ernennungen
- j) schliesst die Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) und der SUIA ab
- k) arbeitet mit den befreundeten Laienverbänden zusammen
- l) pflegt die Mitgliedschaft zur Interessengemeinschaft Volkskultur (IGV) und dem Schweizer Musikrat (SMR)
- m) wählt das Zentralsekretariat
- n) wählt die weiteren Stabsstellen

⁶Für besondere Aufgaben kann er ständige Fachkommissionen wie auch temporäre Arbeitsgruppen oder Personen einsetzen.

⁷Der ZV erlässt für alle Funktionen entsprechende Funktionsbeschreibungen.

⁸Der ZV regelt die Zeichnungsberechtigung durch Kollektivunterschrift.

⁹Für Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der ZV-Mitglieder anwesend sein.

¹⁰Wahlen und Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium Stichentscheid resp. die Möglichkeit, das Geschäft zu vertagen.

¹¹Der ZV hat die Kompetenz innerhalb eines Kalenderjahres für ausserordentliche Ausgaben (ausserhalb des Budgets) max. CHF 15'000.00 einzusetzen.

Art. 15 Revision

¹Die DV wählt drei Rechnungsrevisoren. Deren zwei prüfen die Jahresrechnungen des EJV und haben der Versammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

VII. Schlussbestimmungen

¹Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer DV beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

²Bei Auflösung des Verbandes trifft die letzte DV die rechtlich notwendigen Verfügungen, insbesondere über das Archiv.

³Das Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation, die den bisherigen Verbandszweck gemäss Art.2, Abs 1 der vorliegenden Statuten verfolgt. Der Entscheid dazu wird von der letzten DV gefällt.

⁴Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Statuten wurden an der DV vom 9. März 2024 genehmigt und treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. März 2018

Im Namen des Eidgenössischen Jodlerverbandes
März, DV 2024

Die Zentralpräsidentin

Der Zentralsekretär

Karin Niederberger

Hector Herzig

Ausführungsbestimmungen

zu den Statuten des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV).

III. Mitgliedschaft

Art. 3

¹Die Einzelmitglieder werden in die folgenden Sparten eingeteilt:

- a) Jodeln
- b) Alphorn- und Büchelblasen
- c) Fahنشwingen
- d) Freunde & Gönner

²Mit dem Beitritt zum Eidg. Jodlerverband (EJV) / Unterverband (UV) werden vom Mitglied die Mitgliederdaten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum).

³Der EJV/UV verwendet die Daten, gemäss Datenschutzbestimmungen EJV, nur für seine vorgesehenen Tätigkeiten.

⁴Die Mitglieder haben Datenänderungen umgehend der EJV-Administration zu melden.

⁶Gruppen sind ein Zusammenschluss von mind. fünf Einzelmitgliedern. Eine Vereinigung ist ein Zusammenschluss von mehreren Gruppen.

Art. 4

¹Der Zentralvorstand (ZV) erlässt eine Wegleitung für die Ernennungen im EJV.

²Die Veteranenehre wird allen Einzelmitgliedern zuteil, wenn sie 25 Jahre dem EJV angehören. Veteraninnen und Veteranen erhalten eine Urkunde und das goldumrandete EJV-Abzeichen, respektive die goldumrandete Brosche für Frauen. Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der UV.

³Einzelmitglieder mit 50-jähriger Verbandszugehörigkeit werden zu Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen ernannt. Sie erhalten eine Plakette mit Gravur und das entsprechende EJV-Abzeichen. Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der Unterverbände.

⁴Gruppen, welche ihr 50-, 75- oder 100-jähriges Bestehen feiern und dazu eine Delegation des ZV einladen, erhalten vom EJV:

- a) bei 50 Jahren einen Gutschein zum Bezug der Partituren eines Jodelliedes ihrer Wahl
- b) bei 75 Jahren eine Tischstandarte (Ebenbild der Verbandsfahne des EJV) mit Gravur.
- c) Bei 100 Jahren einen Gutschein zum Bezug der Partituren für zwei Jodellieder ihrer Wahl

IV. Mittel

Art. 8

¹Die UV erhalten bis Ende März des laufenden Jahres eine Akontozahlung über 80% des Jahresbeitrages. Schlussabrechnung und Restzahlung erfolgen Ende August des laufenden Jahres.

VI. Organisation

Art. 10

¹Die Organisation und Durchführung der DV des EJV ist in den «Richtlinien für die Durchführung von Delegiertenversammlungen» geregelt.

Art. 11

Wahlen

¹Für eine Amtsdauer von drei Jahren

- a) Zentralpräsidium (in der Regel nach dem eidgenössischen Festjahr)

²Für eine Amtsdauer von sechs Jahren

- a) Rechnungsrevisor/in, welche/r nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf.
- b) Die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet.
- c) Vorschläge erfolgen im Turnus durch die UV.

³Änderungen der Statuten sind vorgängig im Verbandsorgan zu publizieren.

⁴Änderungen der Ausführungsbestimmungen, die keine Statutenänderung bewirken, fallen in die Kompetenz des ZV. Sie müssen im Verbandsorgan publiziert werden.

Art. 14

¹Die ZV-Mitglieder können im Verhinderungsfall eine Vertretung aus einem UV-Vorstand bzw. dem FK-Vorstand delegieren.

²Die neu gewählten Unterverbandspräsidien und vom ZV bestätigte Fachkommissionspräsidien nehmen per sofort Einsitz im EJV ZV.

³Die Fachkommissionen der Sparten Jodelgesang, Alphorn- und Büchelblasen und Fahenschwingen setzen sich aus Fachexperten der fünf UV zusammen. Die jeweilige Organisationsstruktur ist durch den ZV zu genehmigen.

⁴Das offizielle Verbandsorgan des EJV ist die Zeitschrift «lebendig.»

⁵lit.h,m,n Stabstellen sind: Zentralsekretariat, Finanzen, Redaktion «lebendig.», EJV-Administration, EJV-Kurssekretariat, Webmaster, Social Media, Archivar, Ehrenkontrolle.

VII. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, Ausgabe 2026, sind am vom ZV des EJV genehmigt worden und treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 13. März 2021

Im Namen des Eidgenössischen Jodlerverbandes

Karin Niederberger, Zentralpräsidentin

Hector Herzig, Zentralsekretär